

Vorblatt

Ziel:

- Konsistenz und Klarheit der Rechtsordnung

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme(n):

- Löschen der Gemeinde Murfeld aus dem Sprengel des Bezirks Südoststeiermark
- Anpassen an die Änderung von vier Gemeindenamen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine. (Das Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke, also in den Sprengeln der Bezirkshauptmannschaften, ist mit BGBl. I Nr. 14/2019 entfallen.)

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBL. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Übernahme von Änderungen hinsichtlich Zahl und Namen der Gemeinden).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung der Bezirkshauptmannschaftenverordnung

Einbringende Stelle: Abteilung 3 Verfassung und Inneres - FA Verfassungsdienst

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Gemeinde Murfeld gehört dem Bezirk Südoststeiermark an.

Der Landtag Steiermark hat am 2. April 2019 das Gesetz über die Aufteilung der Gemeinde Murfeld auf die angrenzenden Marktgemeinden Sankt Veit in der Südsteiermark und Straß in Steiermark beschlossen (LGBL. Nr. 23/2019). Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird Murfeld nicht mehr als eigenständige Gemeinde existieren und kann daher auch nicht mehr als solche einem politischen Bezirk angehören. Sie ist daher aus der Gemeindeliste des Bezirks Südoststeiermark zu löschen.

Darüber hinaus haben seit der letzten Novelle der Bezirkshauptmannschaftenverordnung vier Gemeinden ihre Namen geändert (LGBL. Nr. 87, 88, 89 und 90/2015). Dadurch wird die Zuordnung zum jeweiligen politischen Bezirk zwar nicht berührt, doch ist ihre Auffindbarkeit in der Sprengelliste stark erschwert. Die Namensänderungen sollen daher bei den Sprengeln der betroffenen Bezirke nachgezogen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Eine alternative Regelung kommt nicht in Betracht.

Szenario ohne Tätigwerden: Wird die Gemeinde Murfeld nicht aus dem Sprengel des Bezirks Südoststeiermark gestrichen, wird ihre Nennung darin mit 1. Jänner 2020 falsch, wenn auch rechtlich unverbindlich, somit gegenstandslos. Wenn statt der vier neuen Gemeindenamen weiterhin die alten aufscheinen, kann die Bezirkszugehörigkeit dieser Gemeinden nur in Zusammenhalt mit der jeweiligen Kundmachung über die Änderung des Gemeindenamens nachvollzogen werden.

Ziel

Konsistenz und Klarheit der Rechtsordnung

Maßnahmen

- Löschen der Gemeinde Murfeld aus dem Sprengel des Bezirks Südoststeiermark
- Anpassen an die Änderung von vier Gemeindenamen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 3 und 4 (§ 2):

1. Die Gemeinde Murfeld wurde landesgesetzlich (LGBl. Nr. 23/2019) mit Wirkung von 1. Jänner 2020 auf die angrenzenden Marktgemeinden Sankt Veit in der Südsteiermark und Straß in Steiermark aufgeteilt und ist daher aus der Gemeindeliste des Bezirks Südoststeiermark zu streichen.
2. Die Gemeindenamen in § 2 sind an nachstehende Änderungen von Gemeindenamen anzupassen:
 - Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 2015 über die Änderung des Gemeindenamens der im politischen Bezirk Südoststeiermark gelegenen Marktgemeinde „Kirchbach in der Steiermark“ in „Kirchbach-Zerlach“, LGBl. Nr. 87/2015 vom 20. Oktober 2015;
 - Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 2015 über die Änderung des Gemeindenamens der im politischen Bezirk Murtal gelegenen Gemeinde „Großlobming“ in „Lobmingtal“, LGBl. Nr. 88/2015 vom 20. Oktober 2015;
 - Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 2015 über die Änderung des Gemeindenamens der im politischen Bezirk Leibnitz gelegenen Marktgemeinde „Straß-Spielfeld“ in „Straß in Steiermark“, LGBl. Nr. 89/2015 vom 20. Oktober 2015;
 - Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 2015 über die Änderung des Gemeindenamens der im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegenen Marktgemeinde „Unterpremstätten-Zettling“ in „Premstätten“, LGBl. Nr. 90/2015 vom 20. Oktober 2015.

Zu Z 5 (§ 5a):

Da das Gesetz über die Aufteilung der Gemeinde Murfeld auf die angrenzenden Marktgemeinden Sankt Veit in der Südsteiermark und Straß in Steiermark mit 1. Jänner 2020 in Kraft tritt, ist für den Entfall der Gemeinde Murfeld aus dem Sprengel des Bezirks Südoststeiermark dasselbe Datum festzulegen. Die (deklarative) Änderung der Gemeindenamen soll zugleich erfolgen.